

Satzung der Wasserwehr der Stadt Dassow

Vom 17.Februar 2004

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 249 , ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.August 2000 (GVOBl. M-V S.360) und der §§ 94 und 95 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S . 669) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) , beschließt die Stadtvertretung der Stadt Dassow in Ihrer Sitzung vom 22.01.2004 folgende Satzung :

§ 1

Aufgaben und Träger

- (1)Für das Gebiet der Stadt Dassow wird zur Abwendung von Wassergefahren durch Hochwasser und Sturmflut ein Wasserwehrdienst , nachfolgend Wasserwehr genannt, eingerichtet.
- (2)Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Dassow ohne eigene Rechtspersönlichkeit .
- (3)Der Stadt Dassow obliegt der abwehrende Schutz gegen die unter § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse in ihrem Gebiet.
Sie hat insbesondere
 - 1)eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Wasserwehr aufzustellen , zu unterhalten und einzusetzen.
 - 2)die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten und
 - 3)die für die Ausbildung und Unterkunft der Wasserwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Wassergeräte und – ausrüstungen , deren Wartung und Pflege , erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Organisation

- (1)Leiter der Wasserwehr ist der Bürgermeister der Stadt Dassow.
- (2)Durch den Bürgermeister wird ein Mitglied der Wasserwehr zum Stadtwasserwehrführer und ein weiteres Mitglied der Wasserwehr zu seinem Stellvertreter ernannt.
- (3)Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist freiwillig und erfolgt auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Verpflichtung durch den Bürgermeister.

§ 3

Organe

- (1) Organe der freiwilligen Wasserwehr sind :
 1. die Mitgliederversammlung ,
 2. der Wehrvorstand .
- (2) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung . Sie wählen den Wehrvorstand und beschließen über alle Angelegenheiten , für die nicht der Wehr – vorstand zuständig ist.
- (3) Die Wasserwehr gibt sich eine Satzung , in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regelt.
- (4) Zusammensetzung und Aufgaben des Wehrvorstandes regelt die Satzung der Wasserwehr . Der Stadtwasserwehrführer ist Vorsitzender der Wehrvorstandes.

§ 4

Maßnahmen – und Verpflichtungsplan

Der Leiter der Wasserwehr legt durch einen Maßnahmen – und Verpflichtungsplan , der in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (Wasserbehörde) aufzustellen ist , fest :

- 1) Maßnahmen , die bei drohender Wassergefahr einzuleiten sind ,
- 2) Maßnahmen , die im Rahmen des Warn – und Alarmdienstes nach § 96 LWaG durchzuführen sind ,
- 3) Personen , Einrichtungen und Stellen , die für die durchzuführenden Maßnahmen nach § 94 Abs. 2 LWaG zu verpflichten sind.,
- 4) Zeitpunkt und Umfang von Übungen , Planspielen und Probemaßnahmen .

Der Maßnahmen – und Verpflichtungsplan ist Bestandteil dieser Satzung .

§ 5

Mitwirkung

Die nach § 4 Nr. 3 Verpflichteten haben gemäß § 94 Abs. 2 LWaG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der KV M-V die in dem Maßnahmen – und Verpflichtungsplan genannten Leistungen zu erbringen . Der Leiter der Wasserwehr hat auf eine einvernehmliche Übernahme der Leistung und Entschädigung im Sinne des § 94 Abs. 3 LWaG hinzuwirken.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande , holt der Leiter der Wasserwehr die Entscheidung der Wasserbehörde nach § 94 Abs. 2 LWaG ein.

§ 6

Kostenpflicht , Entschädigung

- 1)Die Gemeinde hat die Kosten für die ihrer nach dem Wassergesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.
- 2)Der Stadtwasserwehrführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 3)Reisekosten , Tagegelder , Verdienstaussfall werden nach § 94 Abs. 3 LWaG gewährt.

§ 7

In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft , gleichzeitig tritt die Satzung über den in der Stadt Dassow zu errichtenden Wasserwehrdienst vom 2. Juni 1997 außer Kraft.

Dassow ,den 17.02.2004

gez. Weiss
Bürgermeisterin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde , können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- , Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Organisation der Wasserwehr der Stadt Dassow

Funktion	Name	Telefon
Wasserwehrführer		
Stellvertreter		
Arbeitsgruppe		
Schriftwart		
Information – und Evakuierung		
Sachbearbeiter Gemeindeverwaltung		